



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 15.09.2022

Afghane ersticht Ex-Frau im Bus – Hintergrund? Nachfrage

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Bezunehmend auf die Drs. 18/9586 wird angefragt, welches Urteil gegen den Afghanen ergangen ist? 2
 2. Ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig? 2
 3. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der afghanische Mörder angab, dass für seine Tat die Scharia ursächlich war, wird gefragt, ob es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine religiös bzw. islamistisch motivierte Tat gehandelt hat? 2
 4. Wenn nein, warum nicht? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 07.10.2022

- 1. Bezunehmend auf die Drs. 18/9586 wird angefragt, welches Urteil gegen den Afghanen ergangen ist?**

Der Verurteilte wurde mit Urteil des Landgerichts Kempten vom 02.02.2021 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt; die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.

- 2. Ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig?**

Das Urteil ist seit 30.06.2021 rechtskräftig.

- 3. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der afghanische Mörder angab, dass für seine Tat die Scharia ursächlich war, wird gefragt, ob es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine religiös bzw. islamistisch motivierte Tat gehandelt hat?**

- 4. Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, dass als Motiv für die Ermordung der Ehefrau des Verurteilten deren westlicher Lebenswandel und die Unterstützung der Tochter bei deren westlichem Lebenswandel im Zusammenhang mit der beabsichtigten Scheidung der Ehefrau anzunehmen ist. Die Scharia als Tatmotiv hat sich bei den polizeilichen Ermittlungen nicht ergeben. Es lagen hierzu der zuständigen Polizeidienststelle weder Äußerungen vom Verurteilten noch von dessen näherem sozialen Umfeld im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen vor. Während der ganzen kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben sich keine Hinweise ergeben, welche auf eine Einstufung als religiös motivierte Tat schließen ließen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.